Literaturhinweise RDV 2019 Heft 5 271

Literaturhinweise

Philipp Reimer, Verwaltungsdatenschutzrecht, Das neue Recht für die behördliche Praxis, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2019, 210 S., 58,- €

Allzu oft fokussieren sich datenschutzrechtliche Abhandlungen auf den nichtöffentlichen Bereich. Reimer legt nun eine Systematisierung des Datenschutzrechts für den öffentlichen Sektor vor. Einen Ausblick auf das Thema lieferte der Verfasser zuvor in DÖV 2018, 881 ff.

Verwaltungsbehörden verarbeiten personenbezogene Daten "quer durch alle Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts hindurch" (S. 16). Insoweit wird hier das Verwaltungsdatenschutzrecht als allgemein-verwaltungsrechtliche Querschnittsmaterie postuliert. Die behördliche Datenverarbeitung identifiziert Reimer als nichtregelndes Verwaltungshandeln und ordnet sie dementsprechend der Handlungsform des Realakts zu. Dies zeitige unmittelbare Folgen für etwaige Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger (S. 17).

Ausgangspunkt des Werks ist eine Darlegung der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung (S. 18-53). Unterschieden werden die Sphäre der DS-GVO, die Sphäre der JI-RL sowie eine unionsrechtsfreie Sphäre. Letztere versammelt Verarbeitungen, welche gänzlich außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts stattfinden, nicht personenbezogen sind oder nichtautomatisiert vorgenommen werden. Die Unterscheidung erfolgt dabei nicht um des bloßen Systematisierens willen: Je nachdem, in welcher Sphäre sich die Verwaltung bewegt, erkennt Reimer unterschiedliche Grade der Charta- und Verfassungsgrundrechtsbindung, des räumlichen Anwendungsbereichs und der Zulässigkeitsregelungen.

Ein knappes Kapitel skizziert mögliche Folgen von Datenschutzverstößen (S. 62-70), wobei zunächst Meldepflichten, aufsichtsbehördliche Befugnisse, Schadensersatzpflichten und disziplinarrechtliche Folgen ins Auge fallen. Ungeklärt sei bislang die spannende Frage, ob ein datenschutzrechtlicher Verfahrensverstoß zur Rechtswidrigkeit von ergangenen Verwaltungsakten führen könne.

Im breiter angelegten dritten Kapitel wird die Zulässigkeit der Datenverarbeitung dargestellt (S. 71-129). Ausgehend vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt füllt Reimer insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) und Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (öffentliches Interesse/öffentliche Gewalt) mit Leben.

Im weiteren Fortgang behandelt Reimer die organisatorischen Anforderungen an den Datenschutz (S. 130-147, das Verhältnis zum Bürger (S. 148-175) und das Verhältnis zur Aufsichtsbehörde (S. 176-192). Die Ausführungen zum behördlichen Datenschutzbeauftragten klammern leider die Vertreterbestellung aus. Auch wären Anhaltspunkte zur nachvollziehbaren Dienstpostenbewertung wünschenswert gewesen. Ein Desiderat der behördlichen Praxis bleibt zudem eine klare Übersicht, welche Linienaufgaben und typischen Beauftragtenposten bzw. Sonderrollen innerhalb der Verwaltung einen Interessenkonflikt im Sinne von Art. 38 Abs. 6 DS-GVO bedeuten und deshalb mit dem Amt des behördlichen Datenschutzbeauftragten inkompatibel sind.

Gar zu voreilig wird aus Sicht des Rezensenten die Möglichkeit des Verwaltungszwangs gegen Behörden vom Tisch gekehrt (S. 186 f.). Wegen des ernstlich zu befürchtenden Vollzugsdefizits wäre hier eine kritische Auseinandersetzung mit § 17 VwVG (bzw. dessen landesrechtlichen Äquivalenten) im Hinblick auf das europarechtliche Effizienzgebot (sog. "effet utile") notwendig.

Insgesamt lässt sich festhalten: Der öffentliche Bereich hat Reimers "Verwaltungsdatenschutzrecht" dringend nötig. Erfahrene Praktiker finden hierin eine wohlstrukturierte und konzise Übersicht vor, Neulinge werden den konzentrierten Einstieg zu schätzen wissen. Die Sicht der Darstellung ist zuvörderst eine bundesrechtliche, Parallelnormen im Landesrecht werden weitestgehend im Fußnotenapparat nachgereicht.

Die wenigen hier aufgeworfenen Kritikpunkte sind einer ersten Auflage eigen und werden hoffentlich in künftigen Auflagen aufgenommen. Eine Auswahlbibliographie und ein Stichwortverzeichnis schließen das Werk ab.

(Prof. Dr. Lorenz Franck)